Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 223
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 2. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Oktober 2026)

zum Thema:
Auswirkungen der freien Verfügbarkeit von KI auf die Justiz

und **Antwort** vom 20. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 223
vom 2. Oktober 2026
über Auswirkungen der freien Verfügbarkeit von KI auf die Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Eingangszahlen bei den Berliner Gerichten seit der freien Verfügbarkeit von künstlicher Intelligenz im Jahr 2020 entwickelt? Bitte um Auflistung nach Eingangszahlen pro Jahr und je Rechtsweg sowie unterschieden nach Eil- und Hauptsacheverfahren.

Zu 1.: Bezüglich der Eingangszahlen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird auf die Antwort zur „zweiten“ Frage 3 (die Ziffer 3. wurde zweimal vergeben) verwiesen. Die Strafgerichte wurden bei der Beantwortung nicht berücksichtigt, da hier das Offizialprinzip nach § 152 Abs. Strafprozessordnung (StPO) zum Tragen kommt. Die Eingangszahlen der Fachgerichte sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Sozialgericht Berlin:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	I. Qu. 2026	II. Qu. 2026	III. Qu. 2026
Klagen	18.717	16.541	15.167	16.381	16.466	18.226	5.245	5.021	5.418
einstweiliger Rechtsschutz	3.199	3.222	2.996	3.426	3.673	5.039	1.795	1.681	1.803

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	I. Qu. 2026	II. Qu. 2026	III. Qu. 2026*
Insgesamt	3.378	3.099	2.669	2.649	2.750	3.471	982	882	
I. Instanz	104	133	116	97	79	119	28	12	

Berufungen	1.573	1.468	1.315	1.415	1.549	1.870	388	452	
Beschwerden und einstweiliger Rechtsschutz (ohne sonstigen Geschäftsanfall)	1.062	868	637	608	608	813	330	252	

*Daten liegen noch nicht vor.
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Verwaltungsgericht Berlin:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	I. Qu. 2026	II. Qu. 2026	III. Qu. 2026*
Insgesamt	16.977	17.587	18.426	20.533	23.676	28.703	7.335	5.558	
Klagen	11.722	12.027	12.440	14.695	17.792	21.155	5.738	4.035	
einstweiliger Rechts-schutz	4.799	4.936	5.072	4.522	4.850	6.384	1.314	1.263	

*Daten liegen noch nicht vor.
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Arbeitsgericht Berlin:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Stichtag: 30.09.2026)
Eingänge alle Verfahren	21.213	20.030	19.299	19.382	22.316	24.872	20.788
Eilverfahren	311	287	248	235	289	373	357

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Stichtag: 30.09.2026)
Eingänge alle Verfahren	1.792	2.042	1.661	1.355	1.296	1.768	1.090
Eilverfahren	70	47	48	25	49	61	57

2. Welche Auswirkung hat nach Einschätzung des Senats die Verwendung Künstlicher Intelligenz auf die in Frage 1 abgefragten Entwicklung allgemein?

Zu 2.: Eine belastbare Korrelation zwischen der zunehmenden Verfügbarkeit von Künstlicher Intelligenz (KI)-Systemen (auch) zur Erstellung von Schriftsätzen in gerichtlichen Verfahren und der Entwicklung der Anzahl von Verfahrensneueingängen lässt sich mit den justizseitig erhebbaren Daten weder statistisch noch sonst evidenzbasiert belegen. Dies ist schon dadurch begründet, dass sich mit KI-Unterstützung erstellte Schriftsätze nicht ohne Weiteres zweifelsfrei identifizieren lassen. Auch Gesetzesänderungen und gesellschaftliche bzw. soziale

Veränderungen dürften Einfluss auf die Anzahl von Verfahrenseingängen und ggf. vorliegende Anstiege haben.

Dessen ungeachtet sind nachvollziehbare Berichte aus der gerichtlichen Praxis bekannt, wonach Schriftsätze mit größerem Umfang, wiederholten Inhalten und vermindertem konkreten Verfahrensbezug zunehmen.

3. Welche Auswirkungen haben nach Auffassung des Senats im Besonderen KI-generierte Schriftsätze auf die in Frage 1 abgefragte Entwicklung?

Zu 3.: Es findet keine gesonderte Erfassung statt. Eine solche würde auch voraussetzen, dass zuverlässig erkennbar wäre, dass ein Schriftsatz KI-generiert ist. Dies ist jedoch oft nicht (mehr) der Fall.

Allerdings wird berichtet, dass die Zahl und der Umfang der Schriftsätze ansteigen. Das betrifft nicht nur Naturalparteien, sondern auch und gerade anwaltlich vertretene Kläger. Die Schriftsätze sind oft mit einer Vielzahl von Fundstellen und Nachweisen versehen, deren Kontrolle erheblichen Aufwand verursacht. Im Vergleich zu vergangenen Zeiten scheint eine KI-Unterstützung zu einer größeren Materialmenge zu führen.

3. Wie viele nicht anwaltlich vertretene Prozessbeteiligte hat es jeweils in den Jahren 2020 bis 2026 gegeben? Bitte um Auflistung unter Angabe der Prozessbeteiligten pro Jahr und je Rechtsweg sowie unterschieden nach Eil- und Hauptsacheverfahren.

Zu 3.: Die Anzahl der Verfahrenseingänge in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie die Anzahl der nicht anwaltlich vertretenen Prozessbeteiligten bei den Gerichten ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Hinweis: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhebt die Statistik über die Vertretung von Parteien durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RA) nicht aus den Verfahrenseingängen eines Jahres, sondern aus den in diesem Jahr erledigten Verfahren).

Kammergericht Familiensachen:

Jahr	Eingänge	davon Eiltsachen	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsgegner	beide Parteien mit RA-Vertretung
2020	909	0	0	0	0	909
2021	866	0	0	0	0	866
2022	912	0	0	0	0	912
2023	854	0	0	0	0	854

2024	828	0	0	0	0	828
2025	973	0	0	0	0	973
III. Qu. 2026 (vorläufig)	757	0	0	0	0	757

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Eine Aufschlüsselung nach Eilverfahren ist nicht möglich, weil die statistischen Daten nicht erhoben werden.

Amtsgerichte Familiensachen:

Jahr	Eingänge	davon Eilsachen*	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsgegner	beide Parteien mit RA-Vertretung
2020	25.568	6.694	11.958	6.654	789	6.606
2021	24.877	6.577	11.697	6.830	753	6.510
2022	24.583	7.392	11.680	6.572	751	5.843
2023	24.385	7.032	12.420	6.302	746	5.631
2024	25.078	7.614	12.067	6.081	736	5.238
2025	26.792	8.198	13.819	6.346	818	5.400
III. Qu. 2026 (vorläufig)	21.187	4.752	11.226	4.710	627	3.951

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
* Quelle: Auswertung aus forumStar

Kammergericht Zivilrecht II. Instanz:

Jahr	Eingänge	davon Eilsachen*	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsg.	beide Parteien mit RA-Vertr.
2020	3.110	50	0	0	0	3.110
2021	3.133	118	0	0	0	3.133
2022	2.984	111	0	0	0	2.984

2023	2.680	85	0	0	0	2.680
2024	2.703	130	0	0	0	2.703
2025	2.379	93	0	0	0	2.379
III. Qu. 2026 (vorl.)	1.688	99	0	0	0	1.688

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

* Quelle: Auswertung aus forumStar

Amtsgerichte Zivilrecht:

Jahr	Eingänge	davon Eilsachen*	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsgegner	beide Parteien mit RA-Vertretung
2020	59.177	918	5.293	29.196	1.402	25.500
2021	53.763	843	5.168	26.983	1.274	25.424
2022	49.856	893	5.708	23.833	1.128	22.732
2023	47.729	904	4.729	20.391	1.059	19.001
2024	54.207	1.019	6.806	26.355	1.273	19.081
2025	57.887	1.206	7.828	28.324	1.281	19.580
III. Qu. 2026 (vorläufig)	47.818	845	6.385	21.353	1.228	15.065

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

* Quelle: Auswertung aus forumStar

Landgericht I. Instanz, Zivilrecht:

Hinweis: Vor den zivilen Landgerichten müssen sich die Parteien grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)). Es gibt aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz (z. B. in Prozesskostenhilfe- oder in Beschwerdeverfahren). Die Anzahl der nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerinnen/Antragsteller und Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer wird statistisch jedoch nicht erfasst.

Jahr	Anzahl insg.	davon Eilsachen*	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsgegner	beide Parteien mit RA-Vertretung
2020	19.110	1.426	0	0	0	19.110
2021	16.486	1.248	0	0	0	16.486
2022	15.842	1.052	0	0	0	15.842
2023	15.971	1.175	0	0	0	15.971
2024	19.574	1.063	0	0	0	19.574
2025	17.485	1.469	0	0	0	17.485
III. Qu. 2026 (vorläufig)	13.751	879	0	0	0	13.751

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
* Quelle: Auswertung aus forumStar

Landgericht II. Instanz, Zivilrecht:
Hinweis: Vor den zivilen Landgerichten müssen sich die Parteien grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO). Es gibt aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz (z. B. in Prozesskostenhilfe- oder in Beschwerdeverfahren). Die Anzahl der nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerinnen/Antragsteller und Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer wird statistisch jedoch nicht erfasst.

Jahr	Eingänge	davon Eilsachen*	keine RA-Vertretung	RA-Vertretung nur Kläger/Antragsteller	RA-Vertretung nur Beklagter/Antragsgegner	beide Parteien mit RA-Vertretung
2020	3.410	4	0	0	0	3.410
2021	3.261	6	0	0	0	3.261
2022	3.179	3	0	0	0	3.179
2023	2.515	1	0	0	0	2.515
2024	2.756	9	0	0	0	2.756
2025	2.800	6	0	0	0	2.800

III. Qu. 2026 (vorläufig)	1.940	0	0	0	0	1.940

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Quelle: Auswertung aus forumStar

Sozialgericht Berlin:

Jahr	Gesamt (unvertreten)	Klagen (unvertreten)	ER-Verfahren (unvertreten)
2020	6.743	5.484	1.259
2021	6.305	4.766	1.539
2022	5.766	4.435	1.331
2023	6.434	4.771	1.663
2024	7.830	5.830	2.000
2025	10.112	7.116	2.996
2026 (Stand: 13.10.2026)	11.579	7.694	3.885

Quelle: Aktenverwaltungssystem des Sozialgerichts

Arbeitsgericht Berlin:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (Stichtag: 30.09.2026)
Verfahren ohne anwaltliche Vertretung auf Klägerseite	7.025	8.757	7.911	6.591	8.691	8.801	8.133
Verfahren ohne anwaltliche Vertretung auf Beklagtenseite	9.624	10.385	10.148	9.054	10.790	11.155	10.337
Eilverfahren ohne anwaltliche Vertretung auf Klägerseite	35	43	26	32	58	86	106
Eilverfahren ohne anwaltliche Vertretung auf Beklagtenseite	142	98	102	79	95	121	147

Vor dem Arbeitsgericht (1. Instanz) können die Prozessbeteiligten den Rechtsstreit ohne anwaltliche Vertretung führen. Vor dem Landesarbeitsgericht (2. Instanz) besteht grundsätzlich Vertretungszwang. Dabei ist in beiden Instanzen auch eine Vertretung durch die gesetzlich zugelassenen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände möglich (vgl. § 11 Arbeitsgerichtsgesetz).

Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und Verwaltungsgericht Berlin findet eine statistische Erfassung nicht vertretener Verfahrensbeteiligter nicht statt.

4. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung des Senats die Verwendung Künstlicher Intelligenz auf die in Frage 3 abgefragte Entwicklung der Zahl der nicht anwaltlich vertretenen Prozessbeteiligten?

Zu 4.: Ein Zusammenhang zwischen der Nutzung von Künstlicher Intelligenz und der Entwicklung der Anzahl nicht anwaltlich vertretener Prozessbeteiligter lässt sich nicht belastbar feststellen, da dazu keine konkreten statistischen Erfassungen stattfinden.

5. Wie bewertet der Senat die breite Verfügbarkeit von Künstlicher Intelligenz im Hinblick auf deren Auswirkungen in der Justiz?

Zu 5.: Auf die Antwort zu Frage 2. wird Bezug genommen.

Der Senat sieht bei der breiten Verfügbarkeit von Künstlicher Intelligenz sowohl Chancen als auch Herausforderungen für die Justiz. KI kann besonders die Recherche- und Auswertungsprozesse vereinfachen und die Arbeitsabläufe schneller machen. Gleichzeitig gibt es Risiken durch fehlerhafte KI-generierte Inhalte und die wachsenden Möglichkeiten, Beweismittel zu manipulieren. Wichtig ist ein verantwortungsbewusster Einsatz, der die rechtsstaatlichen Anforderungen schützt, besonders die Unabhängigkeit der Richter, den Datenschutz und die Nachvollziehbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen.

6. Welche Auswirkungen durch die Möglichkeit, Schriftsätze mithilfe von KI generieren zu können, erwartet der Senat für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin?

Zu 6: Auf die Antwort zu Frage 2 wird Bezug genommen.

KI kann die Erstellung von anwaltlichen Schriftsätzen vereinfachen und beschleunigen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Rechtsausführungen fehlerhaft sind, Tatsachenbehauptungen nicht stimmen oder fiktive Rechtsprechungsnachweise angeführt werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Schriftsätze bleibt bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wie sehr sich die anwaltliche Tätigkeit und das Aufkommen von Schriftsätzen dadurch verändern werden, lässt sich derzeit nicht zuverlässig abschätzen.

7. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen um der steigenden Eingangszahlen, insb. durch KI-generierte Schriftsätze, zu begegnen und
a) Welche Maßnahmen können nach Auffassung des Senats eine Linderung der durch KI-generierte Schriftsätze verursachten größeren Arbeitsbelastung der Gerichte bewirken?
b) Wurden bereits Maßnahmen in die Wege geleitet? Wenn ja, welche und inwiefern?

Zu 7. a) und b): Ein durch KI-generierte Schriftsätze verursachter Anstieg der Eingangszahlen lässt sich anhand der Zahlen nicht belastbar feststellen. Eine Maßnahme wäre die Verstärkung von Personal- und Sachmitteln, welche jedoch anhand der tatsächlichen Geschäftsentwicklung und Arbeitsbelastung zu bewerten ist. Zudem können technische Assistenzsysteme, z.B. bei der Erschließung umfangreicher Unterlagen, zu einer Entlastung beitragen.

In der gerichtlichen Praxis wird das zivilgerichtliche Onlineverfahren erprobt. Auch der Einsatz von Strukturierungswerkzeugen wird schon in der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis getestet. Ein KI-Werkzeug zur Erzeugung von Zusammenfassungen wird ebenfalls eingesetzt. Auch die Nutzung strukturierter Daten anstelle von Dokumenten erfolgt bereits in Teilbereichen (z. B. in der Mobiliarvollstreckung).

8. Mithilfe von KI-Technologie kann mittlerweile jede und jeder mit wenigen Klicks Fotos und Videos manipulieren oder neue erstellen, namentlich etwa Gesichter austauschen, Autos Unfallschäden hinzufügen, täuschend echt klingende Stimmen Dinge sagen lassen, die Menschen nie gesagt haben.
a) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat bezüglich KI-generierter oder -manipulierter Beweismittel in gerichtlichen Verfahren vor? Bitte zusätzlich unter Angabe der Zahl der Entdeckungen auflisten.
b) Welche Entwicklung erwartet der Senat durch die Möglichkeit KI-generierter oder -manipulierter Beweismittel für gerichtliche Verfahren?
c) Wie wirkt sich diese erwartete Entwicklung nach der Einschätzung des Senats auf die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der weiteren Bediensteten und Beschäftigten in der Justiz aus?
d) Inwiefern sind bzw. werden die Staatsanwaltschaft und Gerichte auf solcherlei KI-Manipulation vorbereitet?
e) Wie wird die Echtheit von Beweismitteln in Strafverfahren überprüft, um festzustellen oder auszuschließen, dass es sich um KI-generierte oder -manipulierte Beweismittel handelt?

Zu 8. a): Es liegen bisher keine Erkenntnisse oder Statistiken zu KI-generierten oder -manipulierten Beweismitteln in gerichtlichen Verfahren vor.

Zu 8. b): Wie in allen Lebensbereichen ist auch in gerichtlichen Verfahren ein missbräuchlicher Einsatz oder die Verwendung von irrtümlich für authentisch erachteten KI-generierten Medien denkbar. Der Senat geht davon aus, dass die steigende Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von KI das Risiko erhöht, dass Beweismittel manipuliert oder künstlich erzeugt werden. Besonders bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die von Verfahrensbeteiligten oder Dritten vorgelegt werden, können Manipulationen leichter durchgeführt und schwerer erkannt werden.
Wie hoch die Anzahl solcher Fälle zukünftig tatsächlich sein wird, lässt sich derzeit ohne ausreichende Tatsachengrundlage nicht zuverlässig prognostizieren.

Zu 8. c): Besonders technische Untersuchungen, das Hinzuziehen von Sachverständigen und zusätzliche Ermittlungen könnten mehr Kapazitäten beanspruchen und Verfahren verzögern. Mögliche Auswirkungen lassen sich derzeit nicht belastbar vorhersagen.

Zu 8. d): Aktuell werden Angebote von Awareness-Schulungen und der Einsatz von Tools zur Detektion von manipulierten Medien und Daten u. a. in der in Konzeption befindlichen Beweismittelcloud geprüft. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wissen um die Möglichkeit, dass Beweismittel KI-generiert oder manipuliert sein können. Bei Verdachtsmomenten können sachverständige Stellen hinzugezogen werden.

Zu 8. e): Die Echtheit von Beweismitteln wird im Rahmen der strafprozessualen Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall geprüft. Bei Verdacht auf Manipulation können sachverständige Stellen der Polizei oder externe Sachverständige hinzugezogen werden. Außerdem können Beweismittel mit unabhängigen Aufnahmen, Zeugenaussagen oder anderen Erkenntnissen abgeglichen werden. Die jeweilige Prüfung der Richterinnen und Richter erfolgt im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit.

9. Wie viele Wiederaufnahmeverfahren gem. § 359 StPO gab es bisher wegen KI-generierter oder -manipulierter Beweismittel in Berlin?

Zu 9.: Eine spezifische statistische Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

10. Welchen Regelungsbedarf sieht der Senat für die Wiederaufnahmegründe gem. § 359 StPO im Hinblick auf KI-generierte und -manipulierter Beweismittel?

Zu 10.: Die Gefahr, dass gefälschte Beweismittel in einen Strafprozess eingeführt werden und dies unbemerkt bleibt, könnte durch künstliche Intelligenz zukünftig steigen. Wenn nach Rechtskraft festgestellt bzw. vorgebracht wird, dass ein durch künstliche Intelligenz manipuliertes Beweismittel in der Hauptverhandlung eingeführt wurde, dürfte dies zumindest als neue Tatsache oder neues Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO zu werten sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem durch künstliche Intelligenz manipulierten Beweismittel zugleich um eine Urkunde gemäß § 359 Nr. 1 StPO handelt, weil jeder Fall des § 359 Nr. 1 StPO unabhängig vom verwendeten Urkundenbegriff zugleich ein Novum im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO darstellt (so Schuster in: Schuster, Löwe-Rosenberg, StPO, Neunter Band, Teilband 1, §§ 359-373a, 27. Auflage 2022, § 359 StPO, Rn. 12).

Die Feststellung, dass ein durch künstliche Intelligenz manipuliertes Beweismittel in Unkenntnis hierüber in einem Verfahren bzw. der Hauptverhandlung eingeführt wurde, dürfte wohl als Tatsache auch in aller Regel geeignet sein, ein nach § 359 Nr. 5 StPO zulässiges Wiederaufnahmeziel zu begründen, soweit das verfahrensabschließende Urteil maßgeblich auf das manipulierte Beweismittel gestützt wurde und in Folge dessen gewichtige Zweifel an der Richtigkeit jener Entscheidung bestehen.

Im Ergebnis besteht daher aus Sicht des Senats kein Bedarf, der gestiegenen Manipulationsgefahr durch veränderte Wiederaufnahmeregelungen zu begegnen.

Berlin, den 20. Oktober 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz